

F. Fazit

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Entscheidung der Kommission, was die territorialen Beschränkungsklauseln in den Gegenseitigkeitsvereinbarungen anbelangt, weniger strikt ausfiel als noch nach der Mitteilung der Beschwerdepunkte vom Januar 2006 anzunehmen war. Die Kommission verbot, wie sie in den Entscheidungsgründen mehrfach explizit betonte, derartige Bestimmungen nicht generell, sondern beanstandete einzig die abgestimmte Praxis aller Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf die territoriale Beschränkung der Wahrnehmungstätigkeit auf das jeweilige inländische Gebiet.

Verwertungsgesellschaften dürfen daher auch in Zukunft in den Bereichen der Internet-, Satelliten- und Kabelnutzung weiterhin territoriale Beschränkungen, selbst wenn es sich im Einzelfall um das Gebiet eines Staates handelt¹⁸², auf bilateraler Ebene vereinbaren. In diesem Zusammenhang hat auch das EuG klargestellt, dass die Kommission den betroffenen Verwertungsgesellschaften keine inhaltlichen Vorgaben bei der Neuausgestaltung ihrer Gegenseitigkeitsvereinbarungen machen darf, sondern diesen vielmehr ein nicht unbeträchtlicher Gestaltungsspielraum zuzubilligen sei¹⁸³. Vor diesem Hintergrund ist daher kaum abzusehen, wie sich die künftige Entwicklung bei der territorialen Reichweite der gegenseitigen Rechtseinräumung in den Gegenseitigkeitsverträgen gestalten wird¹⁸⁴. Die GEMA hat zwar in Umsetzung der formalen Vorgaben der Kommissions-Entscheidung mittlerweile ihre entsprechenden Vereinbarungen mit den europäischen Verwertungsgesellschaften auf bilateraler Ebene neu abgeschlossen¹⁸⁵; über deren Inhalt ist jedoch nichts bekannt¹⁸⁶.

182 Vgl. Kommissions-Entscheidung *CISAC*, Rn. 201.

183 Vgl. EuG, Beschluss vom 14.11.2008, Rs. T-410/08 R - *GEMA/Kommission*, Rn. 53 f.

184 Ebenso *Europäische Kommission*, Creative Content in a European Digital Single Market: Challenges for the Future – A Reflection Dokument of DG INFSO and DG MARKT, vom 22.10.2009, S. 6 und 18; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 29.10.2009): http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/other_actions/col_2009/reflection_paper.pdf.

185 Die GEMA hat nach eigenen Angaben bereits im September 2008 begonnen, allen anderen Verwertungsgesellschaften im EWR den Entwurf eines neuen Gegenseitigkeitsvertrages zuzusenden, um das auf dem Mustervertrag der CISAC beruhende Netz der Gegenseitigkeitsverträge durch bilateral ausgehandelte Verträge zu ersetzen. Der Abschluss der Änderungsverträge ist nach Angaben der GEMA fristgemäß erfolgt. Vgl. *Heker*, Vorstandsvorsitzender der GEMA, Interview in *Musikwoche*, 5/2009, S. 14 und Jahrespressekonferenz 2009 der GEMA, Digitale Pressemappe: Die Präsentation des GEMA-Vorstandsvorsitzenden Dr. Harald Heker, S. 10; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 27.4.2009): [http://www.gema.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/?tx_tt-news\[tt_news\]=823&tx_ttnews\[backPid\]=76&cHash=43e4aa7bb8](http://www.gema.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/?tx_tt-news[tt_news]=823&tx_ttnews[backPid]=76&cHash=43e4aa7bb8).

186 Offenbar haben sich bei den Verwertungsgesellschaften je nach Art der Online-Nutzung verschiedene – nach eigenen Angaben bilateral ausgehandelte – Modelle von Gegenseitigkeitsvereinbarungen herausgebildet, vgl. hierzu *Müller*, ZUM 2011, 13, 14; *Gyertyánfy*, IIC 2010, 59, 80 f.

Eine sichere, rechtskonforme Alternative wäre jedenfalls, die territorialen Beschränkungen nach dem Vorbild des IFPI-Simulcasting-Abkommens vollständig zu streichen. Eine solche Lösung ist freilich, bezogen auf den gesamten EU-Bereich, eher unwahrscheinlich¹⁸⁷. In einzelnen Regionen im EWR erscheint ein solches Modell hingegen durchaus denkbar¹⁸⁸. Jedenfalls führt die Entscheidung der Kommission nicht dazu, dass sämtliche beanstandeten Gegenseitigkeitsvereinbarungen ohne entsprechende bilaterale Neuverhandlung gleichsam automatisch nunmehr ohne jegliche territoriale Limitierung bestünden¹⁸⁹. Die bloße – bilateral verhandelte – Bestätigung der bislang bestehenden Gegenseitigkeitsvereinbarungen unter Beibehaltung der ursprünglichen Beschränkung der Rechtsübertragung auf einzelne nationale Territorien birgt aber ein gewisses kartellrechtliches Risiko¹⁹⁰. Die Verwertungsgesellschaften werden sich daher darum bemühen müssen, diese Gefahr dadurch zu verringern, dass sie zumindest variantenreichere territoriale Rechtseinräumungen in ihren Gegenseitigkeitsverträgen vereinbaren. Nicht auszuschließen ist dabei aber auch, dass die bilaterale Neuverhandlung dazu führen wird, dass das System der Gegenseitigkeitsverträge nicht mehr lückenlos bestehen wird und damit einige Verwertungsgesellschaften in Europa – neben den Online-Vervielfältigungsrechten, die vielen Gesellschaften infolge der Kommissions-Empfehlung vom 18. Oktober 2005 zu wesentlichen Teilen bereits entzogen wurden – auch bei den Online-Aufführungsrechten nicht mehr das Weltrepertoire lizenzieren können¹⁹¹.

187 So war etwa der MCPS-PRS als Treuhänderin des wirtschaftlich bedeutenden britischen Musikrepertoires maßgeblich daran gelegen, dass keine Modifizierung der Santiago- und Barcelona-Abkommen nach dem Vorbild der IFPI-Simulcasting-Vereinbarung erfolgte; vielmehr befürwortete sie als eine der wenigen Verwertungsgesellschaften die Vorgaben der Kommissions-Empfehlung vom 18.10.2005. Vgl. *m&c*, Nr. 358 vom 25.1.2008, S. 11; *MCPS-PRS*, Stellungnahme zur Kommissions-Empfehlung vom 9.7.2007, S. 2; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 3.8.2009): http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt_consultations/library?l=/copyright_neighbouring/collective_cross-border/mcps-prs_enpdf/EN_1.0_&a=i.

188 Vgl. dazu die dem IFPI-Simulcasting-Abkommen nachgebildete Nordic Model-Initiative der nordischen und baltischen Verwertungsgesellschaften unten § 9. H.

189 Vgl. zu dieser Problematik und zum Versuch von BUMA/STEMRA, auf Grundlage der CISAC-Entscheidung paneuropäische Lizenzen an den Online-Musikanbieter beatport.com zu vergeben, unten § 9. I. I.

190 So auch *Alich*, GRUR Int. 2008, 996, 998.

191 Vgl. in diese Richtung *Heker*, Vorstandsvorsitzender der GEMA, Interview in *Musikwoche*, 5/2009, S. 14.

§ 8. Weitere Initiativen der Europäischen Kommission

A. Die Mitteilung über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt

Neben der GD Binnenmarkt und der GD Wettbewerb befasste sich auch die GD Informationsgesellschaft und Medien der Europäischen Kommission mit der Problematik multiterritorialer Lizenzen im Online-Bereich.

Nachdem die Kommission bereits am 28. Juli 2006 eine öffentliche Konsultation zur Schaffung eines offenen und wettbewerbsfähigen Binnenmarkts durch die grenzüberschreitende Bereitstellung von Online-Inhalten eingeleitet hatte¹⁹², verabschiedete sie am 3. Januar 2008 eine Mitteilung über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt¹⁹³. Dieses Strategiepapier bezog sich dabei nicht allein auf Musikwerke, sondern auf sämtliche „Inhalte und Dienste wie audiovisuelle Online-Medien (Film, Fernsehen, Musik und Hörfunk), Online-Spiele, Online-Publikationen, Bildungsinhalte und von Nutzern selbst erzeugte Inhalte“¹⁹⁴. Zur Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung von Diensten für kreative Online-Inhalte benannte die Kommission darin vier bereichsübergreifende Herausforderungen, die Maßnahmen auf EU-Ebene erforderten¹⁹⁵: Neben der Verfügbarkeit kreativer Inhalte im Internet, der Interoperabilität und Transparenz von Digital Rights Ma-

192 Vgl. *Europäische Kommission*, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Marktes für Online-Inhalte: Kommission leitet öffentliche Konsultation ein, Presseerklärung vom 28.7.2006 (IP/06/1071); online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 13.7.2009): <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/06/1071&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en>. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen sind online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 13.7.2009): http://ec.europa.eu/avpolicy/other_actions/content_online/contributions/index_de.htm.

193 *Europäische Kommission*, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt {SEK(2007) 1710} /* KOM/2007/0836 endg. vom 3.1.2008; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 13.7.2009): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0836:FIN:DE:HTML>. Vgl. auch die anschließenden Schlussfolgerungen des Rates vom 20. November 2008 über den Ausbau des legalen Angebots an kulturellen und kreativen Online-Inhalten und über die Verhinderung und Bekämpfung der Piraterie im digitalen Umfeld (2008/C 319/06), ABl.Nr. C 319 v. 13.12.2008 S. 15 ff.; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 13.7.2009): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:319:0015:01:DE:HTML>.

194 Vgl. *Europäische Kommission*, Mitteilung über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt, Ziff. 1.1.

195 Vgl. *Europäische Kommission*, Kommission sieht Bedarf für einen stärkeren und verbraucherfreundlicheren Binnenmarkt für Online-Musik, -Filme und -Spiele in Europa, Presseerklärung vom 3.1.2008 (IP/08/5); online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 13.7.2009): <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/5&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>.